

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt
Frau Morgenroth, Frau Rötsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2661/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Chancen-Aufenthalt; öffentlich

Sehr geehrte Frau Morgenroth,
sehr geehrte Frau Rötsch,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Anfrage betrifft eine Angelegenheit, welche nach § 29 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 ThürKO mir zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Solche Angelegenheiten erledige ich in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

- 1. Was unternimmt die Erfurter Ausländerbehörde, um sicherzustellen, dass alle potentiellen Antragsteller/-innen in Frage kommenden Duldungsinhaber/-innen vom Chancen-Aufenthalt erfahren und die Möglichkeit haben ihn zu beantragen?**

Die Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Erfurt hat nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung am 31. Dezember 2022 umfassende Maßnahmen ergriffen, um alle potenziell berechtigten Personen über die Möglichkeit der Beantragung des Chancen-Aufenthaltsrechts zu informieren. Alle Inhaberinnen und Inhaber einer Duldung, die nach Aktenlage die Voraussetzungen erfüllen könnten, wurden im Jahr 2023 individuell benachrichtigt. Zusätzlich wurde ausführlich erläutert, welche Ziele und Voraussetzungen das Chancen-Aufenthaltsrecht verfolgt, bis wann ein Antrag gestellt werden kann und welche

Seite 1 von 2

Schritte erforderlich sind, um während des 18-monatigen Aufenthalts die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht insbesondere nach § 25a oder § 25b AufenthG zu schaffen.

Darüber hinaus stellt die Ausländerbehörde auf ihrer Internetseite fortlaufend aktuelle Informationen bereit um eine möglichst breite Information und Beratung der Betroffenen sicherzustellen. Bei persönlichen Vorsprachen werden Antragstellerinnen und Antragsteller eingehend über ihre Rechte und Pflichten beraten. Personen mit ungeklärter Identität erhalten konkrete und zumutbare Handlungsanweisungen zur Passbeschaffung und Identitätsklärung. Die Behörde prüft im Einzelfall sorgfältig, ob alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden, und übt bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis das ihr zustehende Ermessen entsprechend den Vorgaben des § 104c Abs. 3 Satz 4 AufenthG verantwortungsvoll aus.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG), das durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 30. Dezember 2022 geschaffen wurde, soll langfristig geduldeten Menschen eine Perspektive eröffnen und ihnen die Möglichkeit geben, durch eigene Anstrengung die Voraussetzungen für einen gesicherten Aufenthalt zu erfüllen. Die Landeshauptstadt Erfurt bekennt sich ausdrücklich zu diesem Ansatz und legt großen Wert auf eine faire, transparente und rechtsstaatliche Umsetzung. Ziel ist es, alle Betroffenen so zu unterstützen, dass sie innerhalb des 18-monatigen Zeitraums die Chance auf einen dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt auch tatsächlich wahrnehmen können.

2. Wie viele Menschen in Erfurt haben schon eine Aufenthaltserlaubnis nach 104c AufenthG?

Bis zum Stand 30.09.2025 wurden in Erfurt insgesamt 171 Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn